

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anbau und Neubau von zwei Tierwohl-Schweineställen und zwei Güllebehälter**

Grundstück: Fl.Nrn. 1111, 1112, 1114, 1115 der Gemarkung Unterthürheim  
Antragsteller: Joachim Burkard, Am Zusamanger 20, 86647 Buttenwiesen

### **Hier: Prüfung der UVP-Pflicht**

Die Familie Burkard betreibt in Unterthürheim einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit 2 Standorten (Althofstelle im Ort- Aussiedlungsstandort).

Am Aussiedlungsstandort sind bereits Stallungen für 1150 Tiere vorhanden, sowie Futter- und Güllelagerung. Die Aussiedlung ist in 2 Abschnitten entstanden.

Die Vorgaben für Tierwohlställe wurden nun konkretisiert und veröffentlicht.

Nach diesen Vorgaben soll nun gebaut werden. Familie Burkard hat sich ganz bewusst für die höchstmögliche Tierwohlstufe im konventionellen Bereich entschieden:

Stufe 4 „Auslauf/Weide“ nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz.

Um diesen aktuellen Tierwohlvorgaben Genüge zu leisten soll der alte Stall umgebaut werden:

Die Buchtentrenngitter werden zum Teil ausgebaut bzw. geöffnet, anstatt in kleinen Einzelbuchten wie früher, sollen die Tiere in Zukunft in Großgruppen mit max. 161 Tieren gehalten werden. Dort können sie frei wählen in welchen Stallbereichen sie sich aufhalten wollen. Die neu zu schaffende Buchtenstruktur entspricht im vollen Umfang den aktuellsten Erkenntnissen zum Thema „Wohlfühlstall“.

Herr Joachim Burkard stellte am 16. April 2025 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben genannte Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als zuständige Behörde festzustellen, ob nach § 6 bis § 14 a UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen stellt nach Nr. 7.7.3 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 i.V.m. § 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG die Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. So liegt der Standort des Vorhabens in keinem der angeführten Schutzgebietskategorien wie

beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke; es liegt auch außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender Gebiete wie beispielsweise Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kommt somit bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es ist daher auch die Prüfung in einer zweiten Stufe nicht mehr erforderlich. Damit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieser Vorprüfung wurden der Genehmigungsantrag, insbesondere die Ausführungen in Anlage 6, sowie die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zugrunde gelegt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

gez.  
Abbate